



Flossbach von Storch SICAV

2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 133 073

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Mitteilung an die Aktionäre des Teilfonds

.....

Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities

(„Teilfonds“)

.....

Hiermit werden die Aktionäre des vorgenannten Teilfonds darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. April 2026 die folgenden Änderungen in Kraft treten:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen das Verkaufsprospekt einer grundlegenden Neustrukturierung zu unterziehen. Diese Überarbeitung dient mehrheitlich der Anpassung an das Musterprospekt der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Anpassungen stellen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich aufgeführt, keine grundsätzliche Änderung des Fondscharakters der einzelnen Teilfonds oder der Anlagestrategie dar und dienen der präziseren Darstellung bestehender Inhalte.

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINENANLAGE ZIELE / ANLAGEPOLITIK

Im Rahmen der Überarbeitung des Verkaufsprospektes wurden zahlreiche, bislang in den teilfondsspezifischen Anhängen wiederholte Vorgaben zentral in das Kapitel „Anlagepolitik“ des Allgemeinen Teils überführt. Sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, gelten nun folgende allgemein gültigen Regeln und Grenzen. Teilfondsspezifische Abweichungen bleiben in den jeweiligen Anhängen geregelt.

Anlageuniversum – zulässige Vermögenswerte

Den jeweiligen Teilfonds ist es grundsätzlich gestattet, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht anders aufgeführt, in alle in der Satzung aufgeführten zulässigen Vermögenswerte zu investieren. Dieser Umstand wurde in der vorherigen Version des Verkaufsprospektes durch eine explizite Auflistung aller zulässigen Vermögenswerte im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang gelöst. Teilfondsspezifische Ausschlüsse von Vermögenswerten werden zukünftig im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt. Diese strukturelle Anpassung stellt keine grundlegende Änderung des Fondscharakters oder der Anlagestrategie dar, sondern dient der präziseren Darstellung bestehender Inhalte. Eine Änderung der Anlagepolitik geht hiermit nicht einher.

Änderung der Anlagegrenzen

Folgende Anlagegrenzen wurden neu hinzugefügt. Diese gelten für jeden Teilfonds, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders bestimmt.



„Wird im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesen, dass ein Teilfonds die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen einhält, so gelten für diesen Teilfonds ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze zusätzlich folgende Einschränkungen:

- Zur Ermittlung des Kreditrisikos dürfen nur Ratings von bei der ESMA registrierten Agenturen verwendet werden. Liegen zwei unterschiedliche, externe Ratings vor, so ist das niedrigere Rating relevant, bei drei oder mehr unterschiedlichen, externen Ratings ist das zweithöchste Rating relevant.*
- Interne Ratings dürfen nur verwendet werden, wenn diese durch ein qualifiziertes und unabhängiges Team erfolgen sowie nachvollziehbar dokumentiert und regelmäßig aktualisiert werden (vgl. BaFin RS 11/2017).*
- Bei der Anlage in sonstige Anleihen ist zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von B- oder gleichwertig einzuhalten.*
- Werden gehaltene Vermögenswerte unter obige Mindestratings herabgestuft, so darf der Anteil dieser Vermögenswerte am Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Teilfonds 3% nicht überschreiten.*
- Wenn die im vorstehenden Absatz beschriebenen Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten, so müssen diese innerhalb von 6 Monaten ab dem Stichtag, an dem die 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschritten wurden, veräußert werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten.“*

„Beim Investment in Anleihen wird angestrebt, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, ein initiales Mindestemissionsvolumen von 300 Mio. EUR (oder äquivalent in Fremdwährungen) einzuhalten.

Zusätzlich gelten beim Investment in Anleihen, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, für alle Teilfonds folgende Limitierungen:

- Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in High Yield Anleihen investiert.*
- Maximal 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen, Perpetual Bonds und, falls zulässig, in CoCo Bonds investiert.*
- Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in Wandelanleihen investiert.*
- Es wird nicht in Anleihen mit Rating unter B- (oder äquivalent) investiert.*
- Über alle gehaltenen Anleihen hinweg wird angestrebt, ein Durchschnittsrating von mindestens BBB- (oder äquivalent) einzuhalten.“*

Nachhaltigkeitspolitik

Für den oben aufgeführten Teilfonds gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung) hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik beschlossen den jeweils in den teilfondsspezifischen Anhängen aufgeführten Ausschluss von Investitionen in Unternehmen,

die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erzielen,

zu streichen. Diese Änderung betrifft ausschließlich den Bereich der konventionellen Rüstungsindustrie und erfolgt unter Beibehaltung des ausdrücklichen Ausschlusses sogenannter kontroverser Waffen (z.B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen).

Die sicherheitspolitischen Entwicklungen in Europa und weltweit haben die gesellschaftliche Bedeutung der Rüstungsindustrie signifikant geändert und zu einer Neubewertung der Rolle von Rüstungsunternehmen im



Nachhaltigkeitskontext geführt, die den Ausschluss angesichts der weiterwachsenden geopolitischen Risiken zunehmend in Frage stellt. Die Anpassung orientiert sich entsprechend an einer zunehmend verbreiteten Marktpraxis – bei fortgeltendem Verbot kontroverser Waffen.

ÄNDERUNG DER TEILFONDSSPEZIFISCHEN ANLAGEPOLITIK

Im Zusammenhang mit oben aufgeführter Neustrukturierung der Anlagepolitik aus den teilfondsspezifischen Anlagepolitiken in die allgemeine Anlagepolitik geht naturgemäß auch eine Anpassung des Inhalts der teilfondsspezifischen Anhänge einher, die in der Regel jedoch rein formeller Natur ist. Sofern eine tatsächliche Änderung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik vorgenommen wurde, wird diese im Folgenden durch drucktechnische Hervorhebung der relevanten Textpassagen dargestellt.

Im Teilfonds **Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der in der Satzung und im Kapitel „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß der Satzung und dem Kapitel „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ zulässigen Vermögenswerte zu investieren.*
- Der Teilfonds investiert mehr als 25 % des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen.*
- Der Teilfonds hat die Möglichkeit, bis zu 15 % des Netto-Teilfondsvermögens direkt (physisch) in Gold zu investieren. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit, bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Gold und andere Edelmetalle zu investieren.*
- Bei den indirekten Investitionsmöglichkeiten in Waren, Rohstoffe und Edelmetalle ist die physische Lieferung, außer bei indirekten Investitionen in Gold, ausgeschlossen.*
- Bei den indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle dürfen aus Gründen der Risikomischung höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden.*
- **Der Teilfonds ist zielfondsfähig.***
- **Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***
- Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten ist nur bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens zulässig.“*

Aufgrund der vorgenannten Anpassungen sind keine wesentlichen Portfolioumschichtungen in den Teilfonds zu erwarten.

WEITERE ÄNDERUNGEN

Implementierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten

Aufgrund der Tatsache, dass die regulatorische Umsetzung der geänderten Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2024/927 ab dem 16. April 2026 verpflichtend wird, hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die zukünftig regulatorisch notwendige Aufnahme von Liquiditätsmanagementinstrumenten in die Verwaltung zu integrieren. Diesbezüglich wurden weitere Liquiditätsmanagementinstrumente, welche in Annex II A der Richtlinie (EU) 2024/927 näher beschrieben sind bestimmt und, sofern nicht bereits vorhanden, in den Verkaufsprospekt und der Satzung aufgenommen:

- Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen
- Rücknahmebeschränkung



- Verlängerung der Rücknahmefrist
- Rückgabegebühr
- Swing Pricing
- Dual Pricing
- Verwässerungsschutzgebühr
- Sachauskehr
- Side Pockets

Diese Umsetzung dient der Stärkung der Portfolioresilienz sowie der transparenteren Steuerung der Liquiditätsrisiken im Interesse der Aktionäre.

Im Rahmen der oben genannten Änderungen erfolgten die entsprechenden Anpassungen in der Satzung.

Aktionäre, die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum 31. März 2026 (14:00 Uhr) die Rücknahme ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert verlangen, ohne dass hierfür seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Rücknahmegebühren erhoben werden. Es können abweichende Bedingungen gelten, wenn der Handel mit Aktien über Vertriebsstellen oder andere Intermediäre erfolgt.

Der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Satzung sowie die jeweiligen Basisinformationsblätter sind ab dem 1. April 2026 kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle, der Investmentgesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) erhältlich.

Luxemburg, 25. Februar 2026

Der Verwaltungsrat der Flossbach von Storch SICAV

.....
Zahlstelle in Luxemburg:

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, D-60325 Frankfurt am Main

Vertriebsstelle und Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland:

Flossbach von Storch SE, Ottoplatz 1, D-50679 Köln